

# **Gemeindebücherei Westoverledingen**



## Benutzungsordnung

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Ortsbüchereien der Gemeinde Westoverledingen**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§1 Allgemeines**

- 1) Die Ortsbüchereien Flachsmeer, Ihrhove und Völlen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Westoverledingen.
- 2) Jedermann ist berechtigt, die Büchereien im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- 3) Für die Benutzung der Büchereien werden Gebühren und Auslagenersatz nach der zu dieser Benutzungs-ordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Ortsbüchereien werden durch Aushang bekannt gemacht. Die Leitung der Ortsbüchereien

## **§3 Anmeldung**

- 1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleich-gestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutz-bestimmungen elektronisch gespeichert.
- 2) Der Benutzer verpflichtet sich durch seine Unterschrift, zur Einhaltung der Benutzungsordnung und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

- 3) Minderjährige können Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- 4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bücherei für den Antragsteller wahrnehmen.
- 5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§4 Benutzerausweis**

- 1) Die Benutzung der Büchereien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- 2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und ist Eigentum des Benutzers. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- 3) Für die Ausstellung eines Benutzerausweises und für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.

#### **§5 Ausleihe, Leihfrist**

- 1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- 2) Die Leihfrist beträgt für

Zeitschriften	2 Wochen
Bücher, Spiele und MCs	4 Wochen
Kinderbücher	4 Wochen
CDs, CD-ROMs, DVDs, Hörbücher und Konsolenspiele	4 Wochen
Fernleihe und Blockausleihe	6 Wochen

- 3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- 4) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- 5) Die Ortsbüchereien sind berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

### **§6 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

### **§7 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

### **§8 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr mit auswärtigen Büchereien nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Benutzungs- und Entgeltbestimmungen der entsendenden Büchereien gelten zusätzlich. Die Gebühren, die durch die Inanspruchnahme des Leihverkehrs entstehen, trägt die Benutzerin/der Benutzer.

### **§9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- 1) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr pro Ausleihtag und Medium zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- 2) Für die Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch einen Botengang ist eine Gebühr zu entrichten, welche sich bei auswärtigen Benutzern nach den tatsächlichen Einziehungskosten richtet, falls diese über den in der Gebührenordnung genannten Betrag hinausgehen.

- 3) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. gebührenpflichtig im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§10 Behandlung der Medien, Haftung**

- 1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- 3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 4) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für
  - dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten und CD-Roms an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs, DVDs oder Videobänder an Abspielgeräten usw. entstehen.
  - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
  - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigung der gespeicherten Daten.
  - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).
- 5) Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- 6) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten hierfür trägt der Entleiher.
- 7) Für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung des Online-Katalogs (OPAC) entstehen, haftet der Verursacher.

- 8) Kopieren, Beschreiben und Veränderungen von Computersoftware ist nicht erlaubt.

### **§11 Schadenersatz**

Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

### **§12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

- 1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- 2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- 3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken aufzubewahren.
- 4) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.
- 5) Das Hausrecht nimmt die Leiterin oder der Leiter der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **§13 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 12. September 2002 außer Kraft.

Westoverledingen, den 13.12.2012

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat am 13.12.2012 die Neufassung der Gebührenordnung für die Ortsbüchereien der Gemeinde Westoverledingen beschlossen:

## **Anlage zur Benutzungsordnung für die Ortsbüchereien der Gemeinde Westoverledingen**

### **Gebührenordnung (Neufassung) vom 01.01.2013**

Die Benutzung der Büchereien ist grundsätzlich kostenlos. Für folgende Leistungen werden nach-stehende Gebühren fällig:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1) Erstausstellung eines Benutzerausweises   |           |
| Erwachsene   | 2,00 €    |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre  | kostenlos |
| 2) Ersatzausstellung eines Benutzerausweises   | 2,00 €    |
| 3) Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Ausleihtag und Medium          | 0,20 €    |
| 4) Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums | 2,00 €    |
| 5) Kopien aus Büchern und Zeitschriften bzw. Ausdruck aus dem Internet                     |           |
| Kopie/Blatt  | 0,10 €    |
| 6) Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten je Botengang                      | 25,00 €   |
| Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Medium nicht mehr rausgegeben werden kann.     |           |
| 7) Bestellung im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) je Exemplar                           | 2,00 €    |